

Ordnung
für die Diplomprüfung
im Studiengang Kirchenmusik (B)
des Fachbereichs Musik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 13. November 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25- Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Februar 1999 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Kirchenmusik (B) des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 1. Oktober 2001, Az.: 15323 TgbNr.: 71/99, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Bewerbungsfristen
- § 3 Regelstudienzeit, Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen
- § 4 Gliederung des Studiengangs, Studienumfang und Studienfächer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommissionen und Prüfer
- § 8 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfächer
- § 9 Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen
- § 12 Künstlerische Prüfungen
- § 13 Zusatzfächer
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen, Bildung der Noten und der Gesamtnoten
- § 15 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 17 Ziel, Umfang und Art, Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- § 18 Prüfungstermin, Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 21 Ziel, Gegenstand und Gliederung der Diplomprüfung

3.1 Erster Teil der Diplomprüfung

- § 22 Gliederung des Ersten Teils der Diplomprüfung
- § 23 Meldung zum Ersten Teil der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Dauer und Durchführung der Prüfungen

3.2 Zweiter Teil der Diplomprüfung

- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

3.3 Dritter Teil der Diplomprüfung

- § 27 Zweck und Gliederung des Dritten Teils der Diplomprüfung; Dauer der Fachprüfungen
- § 28 Meldung zum Dritten Teil der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 29 Durchführung der künstlerischen Prüfungen

3.4 Bestehen, Zeugnis und Urkunde

- § 30 Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis
- § 31 Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Freiversuch
- § 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Auszug aus dem Studienplan

- zu § 4 Abs. 2 -

1. bei einem Studium ohne Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 4
2. bei Wahl eines Schwerpunktfachs gemäß § 4 Abs. 4

Anhang 2: Prüfungsanforderungen im 1. und im 3. Teil der Diplomprüfung

- zu § 22 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 -

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten erworben hat, die für den Beruf einer hauptberuflichen Kirchenmusikerin oder eines hauptberuflichen Kirchenmusikers erforderlich sind.

(2) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad einer »Diplom-Kirchenmusikerin (B-Examen)« oder eines »Diplom-Kirchenmusikers (B-Examen)« verliehen.

§ 2

Studienbeginn, Bewerbungsfristen

(1) Das Studium im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Vor der Zulassung zum Studiengang sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

- a) Antrag an den Fachbereich Musik auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Eignungsprüfung im Fach Musik in der jeweils gültigen Fassung;
- b) Bewerbung an die Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienfachberatung oder im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3

Regelstudienzeit,
Anspruch auf Einzelunterricht,
Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Diplomprüfung beträgt 8 Semester.

(2) Das instrumentale und vokale künstlerische Studium erfolgt in der Regel in Form von Einzelunterricht. Die übrigen Lehrveranstaltungen werden je nach fachlichem Erfordernis in Form von Kleingruppenunterricht (in der Regel zwischen 2 und 3 Studierenden) oder als Fachgruppenunterricht (in der Regel zwischen 3 und 6 Studierenden mit ungefähr gleichem Kenntnis- und Fähigkeitsstand) oder als Semestergruppenunterricht (alle Studierende eines Semesters) oder als für Studierende aller Semester offene Lehrveranstaltung durchgeführt. Näheres ist in Anhang 1 geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik für das jeweilige Studienfach. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(4) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 32 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist sowie für die Gewährung von Einzelunterricht gemäß Absatz 3 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 4

Gliederung des Studiengangs,
Studienumfang und Studienfächer

(1) Der Diplomstudiengang Kirchenmusik gliedert sich in:

- a) das Grundstudium von 2 Semestern; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen;
- b) das Hauptstudium von 6 Semestern; es wird mit dem Diplom abgeschlossen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengangs Kirchenmusik sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem Umfang von in der Regel 157 Semesterwochenstunden erforderlich. Näheres hierzu ergibt sich aus Anhang 1.

(3) Der Diplomstudiengang umfasst folgende Kern-, Haupt- und Nebenfächer:

a) Kernfächer:

1. Fächergruppe »Dirigieren«:
 - 1.1 Chorleitung
 - 1.2 Orchesterleitung;
2. Fächergruppe »Orgel«:
 - 2.1 Liturgisches Orgelspiel / Improvisation
 - 2.2 Orgelliteraturspiel;

b) Hauptfächer:

3. Fächergruppe »Gottesdienstlicher Gesang« gemäß Absatz 4:
entweder:
 - 3.1 Deutscher Liturgiegesang und
 - 3.2 Gregorianischer Choraloder:
 - 3.2 Gregorianischer Choral und
 - 3.3 Gemeindesingen / Arrangement und
 - 3.4 Hymnologie und
 - 3.5 Liturgisches Singen;
4. Hörschulung
5. Kinder- und Jugendchorleitung (Fächergruppe Dirigieren)
6. Klavierspiel
7. Liturgik und theologische Grundlagen
8. Singen und Sprechen
9. Tonsatz und Musiktheorie;

c) Nebenfächer:

10. Generalbassspiel
 11. Jazz- und Populärmusik
 12. Didaktik und Methodik des Orgelunterrichts (Fächergruppe Orgel)
 13. Musikgeschichte / Kirchenmusikgeschichte
 14. Orgelbaukunde
 15. Partiturspiel;
- sowie als Wahlfach:
16. Melodieinstrument oder Cembalo oder Gitarre.

Ein 3. Instrument (neben Orgel und Klavier) kann nur gewählt werden, wenn ausreichende Vorkenntnisse nachgewiesen werden und genügend Lehrkapazität vorhanden ist;

d) wahlweise ein Schwerpunktfach gemäß Absatz 5.

(4) In der Fächergruppe 3: »Gottesdienstlicher Gesang« sind Studienleistungen im Umfang von insgesamt 14 SWS zu erbringen. Die oder der Studierende wählt, je nach angestrebtem späteren Beschäftigungsverhältnis, zwischen den Fächern Deutscher Liturgiegesang (3.1) und Gregorianischer Choral (3.2) oder den Fächern Gregorianischer Choral (3.2), Gemeindegesang/Arrangement (3.3), Hymnologie (3.4) und Liturgisches Singen (3.5). Weiteres ist in Anhang 1 geregelt.

(5) Zur berufsbezogenen Vertiefung oder Ergänzung des Studiums kann ein Schwerpunkt gebildet werden. Der Studienumfang in einem Schwerpunktfach beträgt zwischen 8 und 15 SWS. Das Schwerpunkfstudium kann - mit Blick auf die spezifische Ausbildungssituation in den Fächern Bildende Kunst und Musik nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität - in jedem vom Fachbereich Musik für den Diplomstudiengang Kirchenmusik als solchem anerkannten und hinsichtlich der Studien- und Prüfungsanforderungen geregelten Fach oder Fachgebiet der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gewählt werden. Ein Schwerpunkfstudium in einem zulassungsbeschränkten Fach ist nur im Rahmen verfügbarer Studienplatzkapazitäten und auf der Grundlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des Dekans des zuständigen Fachbereichs unter Wahrung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen möglich. Die Beantragung eines Schwerpunktfaches hat schriftlich, spätestens bis zum Ende des Grundstudiums bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Bei der Erstbeantragung eines Schwerpunktfaches legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die für das Schwerpunktfach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die bereits zugelassenen Schwerpunktfächer fest. In der Genehmigung des Antrags sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen mitzuteilen.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Kirchenmusik an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit die Studienfächer übereinstimmen. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Universität Mainz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Kirchenmusik an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (4) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig vor Beginn des Kurses unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) und im Aufbaustudiengang Kirchenmusik (A) wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem oder einer sie oder ihn vertretenden Person, die Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent sein muss, geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, eine Studierende oder ein Studierender, eine künstlerische Mitarbeiterin oder ein künstlerischer Mitarbeiter sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Musik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen. Er kann diese Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt

werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfungskommissionen und Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen ab und bewerten die Prüfungsleistungen. Sie bestehen aus der Dekanin oder dem Dekan als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und in der Regel drei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Behörden kann mit beratender Stimme teilnehmen. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein von ihr oder von ihm zu bestellendes Mitglied der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten vertreten lassen.

(2) Prüfungen in einem Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 5, das außerhalb des Fachbereichs Musik gewählt wurde, werden selbständig durch die in dem jeweiligen Fach prüfungsberechtigten Fachvertreter abgenommen.

(3) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Prüferinnen und Prüfer sind die Professorinnen und Professoren, die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 55 UG sowie die Lehrbeauftragten des Fachbereichs; Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer

in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüfungskandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfächer

- (1) Der Diplomstudiengang umfaßt folgende aufeinander aufbauende Prüfungen:
- a) die Diplom-Vorprüfung nach dem zweiten Fachsemester,
 - b) die dreiteilige Diplomprüfung als Abschluss des Fachstudiums.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen, die ihrerseits aus Fachprüfungen bestehen. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Anhang 1 zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:
- a) Chorleitung
 - b) Orgelliteraturspiel
 - c) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation
 - d) Singen und Sprechen.
- (4) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die Kern-, Haupt- und Nebenfächer sowie gegebenenfalls auf das Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 5. Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich aus Anhang 2.

§ 9

Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern

- (1) Die Prüfungen finden einmal im Semester statt. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekanntgegeben.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu den einzelnen Prüfungen (Diplom-Vorprüfung, Teile der Diplomprüfung oder Fachprüfungen) jeweils bis spätestens zum 1. Dezember (Prüfung in einem Win-

tersemester) oder zum 1. Mai (Prüfung in einem Sommersemester) im Prüfungsamt des Fachbereichs schriftlich und unter Vorlage der jeweils erforderlichen Nachweise anzumelden.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei Prüfungen gemäß §11 und § 12 als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, hat die oder der Prüfende die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen (Klausuren) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das in dem betreffenden Fach erforderliche Wissen verfügt und dazu in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden.

(2) Die Aufgaben bei schriftlichen Prüfungen werden auf Vorschlag einer zur Prüferin bestellten Fachvertreterin oder eines zum Prüfer bestellten Fachvertreters von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.

(3) Alle Blätter für Reinschriften und Konzepte sowie alle Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert die Kandidatin oder der Kandidat die Klausurarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Personen, die die Aufsicht führen. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn der jeweiligen Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 3 hin.

(5) Über den Verlauf der Prüfung ist von den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
- die Namen der Kandidaten,
- Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 4 Satz 2, über eventuelle Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit der Kandidaten unter Angabe der Zeit sowie

- Vermerke über besondere Vorkommnisse.

(6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, die oder der die Aufgabe vorgeschlagen hat, sowie einer weiteren Fachprüferin oder einem weiteren Fachprüfer beurteilt und von jeder oder jedem mit einer Note gemäß § 14 Abs. 1 versehen; die Endnote für die schriftliche Prüfungsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs. 4 und 5. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11

Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das erforderliche breite Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. In den mündlich-praktischen Prüfungen soll sie oder er ferner zeigen, dass sie oder er die musikalischen oder methodisch-didaktischen Grundtechniken des jeweiligen Fachgebiets beherrscht und dazu in der Lage ist, die erworbenen Fachkenntnisse praxisbezogen anzuwenden.

(2) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird hierbei grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft; diese oder dieser ist in der Regel die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 14 Abs. 1.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls den Vertreterinnen oder Vertretern der kirchlichen Behörden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, des protokollführenden Mitglieds und der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden, die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die erteilte Note oder die erteilten Noten, wenn die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, aufzunehmen.

(4) Vorzubereitende Prüfungsaufgaben sind in der in Anhang 2 für das jeweilige Fach geregelten Frist selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer gemäß Absatz 2 Satz 2 reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt fristgerecht durch das Prüfungsamt; bei unmittelbar vor der Prüfung erfolgender Vorbereitungszeit erfolgt die Ausgabe durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 12

Künstlerische Prüfungen

- (1) In den künstlerischen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag.
- (2) § 11 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 13

Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bestehen der Prüfungen,
Bildung der Noten und der Gesamtnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens »ausreichend« (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei überragender Leistung (Bewertung 1,0 sowie besondere Leistung auf künstlerischem Gebiet) in einer Fachprüfung wird der Zusatz »mit Auszeichnung bestanden« vergeben.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind; dabei gilt die Diplomarbeit als Fachprüfung. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten aller Fachprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung werden die Noten in den Kernfächern dreifach, die Noten in den Hauptfächern, in der Diplomarbeit sowie gegebenenfalls in einem Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 5 je zweifach und die Noten in den Nebenfächern einfach gewichtet.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Bei überragender Leistung (Durchschnitt mindestens 1,3 sowie Zusatz gemäß Absatz 2 Satz 4 in mindestens einer Fachprüfung) wird das Gesamturteil der Diplomprüfung mit dem Zusatz »mit Auszeichnung bestanden« versehen.

(5) Bei der Bildung von Fachnoten, der Note der Diplomarbeit sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit kann in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nach Nichtbestehen nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 3 Abs. 5 ist anzuwenden.

(2) Die Diplomarbeit (Zweiter Teil der Diplomprüfung) kann bei »nicht ausreichender« Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 25 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der

Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten, Musikhochschulen oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen.

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Kirchenmusik an anderen Universitäten, Musikhochschulen oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, unbeschadet § 32 Abs. 3, nicht zulässig.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Diplomstudiengangs Kirchenmusik nicht mehr möglich. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so teilt ihm dies die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 4 Satz 2 schriftlich mit.

(6) Studierende, die die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung

als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 17

Ziel, Umfang und Art, Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll überprüft werden, ob eine dem Studienabschnitt entsprechende positive Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten und der künstlerischen Ausdrucksmittel gegenüber den in der Eignungsprüfung geforderten Leistungen vorliegt und zu erkennen ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Studienziel erreichen kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Kernfächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Orgelliteraturspiel sowie auf das Hauptfach Singen und Sprechen. Sie besteht aus künstlerischen Prüfungsleistungen. Die Fachprüfungen in den Kernfächern umfassen in der Regel 20 Minuten, die Fachprüfung im Hauptfach Singen und Sprechen umfasst 10 Minuten.

(3) Die Durchführung der Prüfungen erfolgt gemäß § 12.

§ 18

Prüfungstermin, Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung findet am Ende des zweiten Fachsemesters statt. Die Meldung zur Prüfung erfolgt fristgerecht gemäß § 9 Abs. 2.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer:

- a) für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) an der Johannes Gutenberg-Universität zugelassen und zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplom-Vorprüfung ordnungsgemäß eingeschrieben ist,

- b) ein Studium im Diplomstudiengang Kirchenmusik von in der Regel zwei Semestern nachweist,
 - c) einen Nachweis der Teilnahme an einem vom Fachbereich Musik anerkannten chorischen Ensemble der Hochschule vorlegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt des Fachbereichs Musik zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) das Studienbuch,
 - c) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
 - d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Kirchenmusik oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität, Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 19

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
- a) die in § 18 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden, oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlich sind, oder

- e) die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 20

Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Sigel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 21

Ziel, Gegenstand und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in den Kernfächern sowie in den Hauptfächern, den Nebenfächern und gegebenenfalls im Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 5 die künstlerischen, methodisch-didaktischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um den Beruf eines Kirchenmusikers erfolgreich ausüben zu können.

- (2) Die Diplomprüfung gliedert sich in drei Teile:

- a) Erster Teil: schriftliche, mündliche und mündlich-praktische sowie künstlerische Prüfungsleistungen in den Haupt- und Nebenfächern sowie gegebenenfalls im Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 5;
- b) Zweiter Teil: wissenschaftliche Diplomarbeit,
- c) Dritter Teil: künstlerische Prüfungsleistungen in den Kernfächern.

3.1 Erster Teil der Diplomprüfung

§ 22

Gliederung des Ersten Teils der Diplomprüfung

(1) Der Erste Teil der Diplomprüfung wird studienbegleitend entsprechend dem individuellen Studienfortschritt der oder des Studierenden abgelegt. Zeitpunkt und Reihenfolge der Fachprüfungen bestimmt die Kandidatin oder der Kandidat. Mit den Fachprüfungen kann frühestens in dem dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung folgenden Semester begonnen werden. Der Erste Teil der Diplomprüfung soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters vollständig abgeschlossen sein.

(2) Der Erste Teil der Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in folgenden Fächern:

a) aus der Fächergruppe »Gottesdienstlicher Gesang« gemäß § 4 Abs. 4 entweder in:

1. Deutscher Liturgiegesang
2. Gregorianischer Choral

oder in:

1. Gemeindesingen und Liturgisches Singen
2. Hymnologie

b) sowie in den Fächern:

3. Generalbassspiel
4. Hörschulung
5. Jazz- und Populärmusik
6. Kinder- und Jugendchorleitung
7. Klavierspiel
8. Liturgik und theologische Grundlagen
9. Musikgeschichte
10. Orgelbaukunde
11. Partiturspiel
12. Singen und Sprechen
13. Tonsatz und Musiktheorie

c) soweit gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c Nr. 16 belegt, in:

14. Melodieinstrument oder Cembalo oder Gitarre

d) gegebenenfalls in der Prüfung in dem Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 5.

Die Anforderungen in den einzelnen Fachprüfungen ergeben sich aus Anhang 2.

§ 23

Meldung zum Ersten Teil der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Für jede Fachprüfung des Ersten Teils der Diplomprüfung ist eine separate und fristgerechte Meldung gemäß § 9 Abs. 2 erforderlich.

(2) Über die in § 18 Abs. 2 Buchst. a genannte Bedingung hinaus sind folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Ersten Teil der Diplomprüfung nachzuweisen:

- a) ein dem jeweiligen Fachsemester entsprechendes ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) an der Universität Mainz oder in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland,
- b) die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Kirchenmusik an der Universität Mainz oder eine gleichwertige Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland,
- c) die für das Fach, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, gemäß Anhang 1 geforderten Studiennachweise.

(3) Für die Zulassung zum Ersten Teil der Diplomprüfung sowie zu den einzelnen Fachprüfungen gelten § 18 Abs. 3 und § 19 entsprechend.

§ 24

Dauer und Durchführung der Prüfungen

(1) Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten stehen zur Verfügung:

- a) im Fach Tonsatz: 300 Minuten,
- b) im Fach Hörschulung: 60 Minuten.

(2) Die mündlichen, die mündlich-praktischen und die künstlerischen Prüfungen werden von der jeweils zuständigen Prüfungskommission abgenommen. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Die Dauer der Prüfungen ist in Anhang 2 geregelt.

(3) Die Durchführung der Prüfungen erfolgt gemäß §§ 10 bis 12.

3.2 Zweiter Teil der Diplomprüfung

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit, in der die Kandidatin oder der Kandidat zeigen soll, dass sie oder er dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach des Diplomstudiengangs Kirchenmusik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit kann in den folgenden Fächern oder Teilgebieten angefertigt werden:
- a) Deutscher Liturgiegesang
 - b) Gemeindesingen und Liturgisches Singen
 - c) Gregorianischer Choral
 - d) Hymnologie
 - e) Liturgik
 - f) Musikgeschichte
 - g) Musiktheorie
 - h) Orgelbaukunde und Orgelstilkunde.

In begründeten Einzelfällen kann die Diplomarbeit auch in einem anderen Haupt- oder Nebenfach gemäß § 4 Abs. 3 angefertigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der entsprechenden Fachlehrerin oder dem entsprechenden Fachlehrer. Auf eine Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten ist zu achten.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Vertreterin oder jedem prüfungsberechtigten Vertreter eines der in Absatz 2 genannten Fächer ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Mit der Diplomarbeit soll möglichst unmittelbar im Anschluss an die Prüfung in dem Fach, in dem die Arbeit angefertigt wird, begonnen werden. Sie muß in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters vollständig vorliegen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 1 Monat verlängern.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Diplomarbeit ist gebunden und in Maschinschrift in zwei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis sowie mit einem genauen Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Stellen der Diplomarbeit, die anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden; entsprechendes gilt auch für Zeichnungen, Bilder und Notenskizzen. Am Schluss der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 26

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferin oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind sie gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note endgültig fest.
- (4) Ist die Diplomarbeit und damit der Zweite Teil der Diplomprüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Weiteres ist in § 15 Abs. 2 geregelt.

3.3 Dritter Teil der Diplomprüfung

§ 27

Zweck und Gliederung des Dritten Teils der Diplomprüfung;
Dauer der Fachprüfungen

- (1) Der Dritte Teil der Diplomprüfung dient der Feststellung der künstlerischen und technischen Fähigkeiten sowie der methodisch-didaktischen Kenntnisse in den Kernfächern.
- (2) Der Dritte Teil der Diplomprüfung besteht aus künstlerischen Prüfungen in folgenden Fächern:
 - a) Chorleitung
 - b) Orchesterleitung
 - c) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation
 - d) Orgelliteraturspiel.

Die Dauer und die Anforderungen in den Fachprüfungen ergeben sich aus Anhang 2.

§ 28

Meldung zum Dritten Teil der Diplomprüfung,
Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Die Meldung zu den Fachprüfungen des Dritten Teils der Diplomprüfung erfolgt in der Regel im 8. Fachsemester; § 9 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (2) Über die in § 18 Abs. 2 Buchst. a genannte Bedingung hinaus sind folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Dritten Teil der Diplomprüfung zu erfüllen:
 - a) ein ordnungsgemäßes Studium von 7 Semestern im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) an der Universität Mainz oder in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland;
 - b) den erfolgreichen Abschluss des Ersten Teils der Diplomprüfung;
 - c) eine gemäß § 26 Abs. 1 eingereichte Diplomarbeit;
 - d) Vorlage der gemäß Anhang 1 erforderlichen Studiennachweise (sofern nicht bereits im Rahmen der Meldung zum Ersten Teil der Diplomprüfung gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. c nachgewiesen);
 - e) Nachweis eines durch den Fachlehrer bestätigten angemessenen Repertoires im Fach Orgelliteraturspiel (Verzeichnis der während des Studiums erarbeiteten Werke).
- (3) Für die Zulassung zum Dritten Teil der Diplomprüfung gelten § 18 Abs. 3-4 und § 19 entsprechend.

§ 29

Durchführung der künstlerischen Prüfungen

- (1) Die Fachprüfungen des Dritten Teils der Diplomprüfung sind vollständig innerhalb eines Prüfungszeitraums abzulegen. Dieser umfaßt in der Regel nicht mehr als 8 Wochen.
- (2) Die Durchführung der Fachprüfungen des Dritten Teils der Diplomprüfung erfolgt entsprechend §§ 10 bis 12.

3.4 Bestehen, Zeugnis und Urkunde

§ 30

Bestehen der Diplomprüfung,
Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Fachprüfungen mit mindestens de Note »ausreichend« (4,0) bewertet sind.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 5 gewählt und mit Erfolg abgeschlossen, wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Es ist darauf zu verweisen, dass die Note des Schwerpunktfaches Bestandteil der Gesamtnote ist.

(4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern gemäß § 13 und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

§ 31

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung oder Prüfungsleistung des Ersten Teils der Diplomprüfung gemäß § 22 Abs. 2 gilt als nicht unternommen, wenn sie bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt wurde und die weiteren Fachprüfungen und Prüfungsleistungen des Ersten Teils der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb dieses Zeitraums abgelegt werden können (Freiversuch). Wurde eine Fachprüfung oder eine Prüfungsleistung des Ersten Teils der Diplomprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist diese vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung oder Prüfungsleistung des Dritten Teils der Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 2 gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) abgelegt wurde und die weiteren Prüfungsleistungen bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Wurden im Rahmen des Dritten Teils der Diplomprüfung im Freiversuch mehrere Prüfungsleistungen erbracht und hiervon eine oder mehrere nicht bestanden, so gelten auch die bestandenen Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht

zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten den im Freiversuch nicht bestandenen Prüfungsleistungen erneut unterzieht. Für diese Prüfungsleistungen wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie sind, soweit sie nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet wurden, gemäß § 15 Abs. 1 zu wiederholen. Wurde eine Prüfung des Dritten Teils der Diplomprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist diese vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung oder Prüfungsleistung kann im Rahmen des nachfolgenden Prüfungstermins einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen künstlerischen Prüfung in den Fächern Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Orgelliteraturspiel erstreckt sich auf sämtliche zur Fachprüfung gehörenden Prüfungsleistungen gemäß Anhang 2 und ist mit einem neuen Prüfungsprogramm zu absolvieren. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomarbeit (Zweiter Teil der Diplomprüfung) wird ein Freiversuch nicht gewährt.

§ 33

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle und der Gutachten zur Diplomarbeit nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 13. November 2001

Der Dekan des Fachbereichs Musik der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz **Univ.-**
Prof. Dr. Jürgen B l u m e

Anhang 1

Studienplan

- zu § 4 Abs. 2 -

Abkürzungen:

E	=	Einzelunterricht (gem. § 3 Abs. 2)	SG	=	Semestergruppenunterricht (gem. § 3 Abs. 2)
FG	=	Fachgruppenunterricht (gem. § 3 Abs. 2)	TN	=	Teilnahmenachweis
KG	=	Kleingruppenunterricht (gem. § 3 Abs. 2)	Wahl	=	Wahllehrveranstaltung
LN	=	Leistungsnachweis	WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung			

1. bei einem Studium ohne Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 5

Fach	Art		Umfang (SWS)	Studiennachweise
1. Kernfächer:				
Dirigieren	Chorleitung	Pfl. E/alle	8	
	Chorisches Ensemble des Fachbereichs	WPfl. alle	16	4 TN
	Orchesterleitung	Pfl. E/alle	6	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation	Pfl. E	9		
	Literaturspiel	E	9	
Orgelliteraturspiel	Stilkunde	Pfl. alle	6	2 TN
<i>Summe 1 (Kernfächer):</i>			54	
2. Hauptfächer:				
Fächergruppe »Gottesdienstlicher Gesang« entweder:¹	WPfl.		14	
<input type="checkbox"/> Deutscher Liturgiegesang und Gregorianischer Choral	alle FG	6 8		
oder:				
<input type="checkbox"/> Gemeindesingen / Arrangement² und Gregorianischer Choral und Hymnologie und Liturgisches Singen	alle FG alle alle	4 2 4 4	1 TN	
Hörschulung	Pfl. KG	7		
Kinder- und Jugendchorleitung	Pfl. alle	6		
Klavierspiel	Pfl. E	7		
Liturgik und theol. Grundlagen	Pfl. alle	8		

Fach	Art		Umfang (SWS)	Studiennachweise
	Pfl.	E		
Singen und Sprechen	Pfl.	E	7	2 TN (Anatomie und Stimmphysiologie)
Tonsatz und Musiktheorie (einschl. Formenlehre)	Pfl.	KG	14	
<i>Summe 2 (Hauptfächer):</i>			63	
3. Nebenfächer:				
Generalbassspiel	Pfl.	E	3	
Jazz- und Populärmusik ³	Pfl.	E	2	
Musikgeschichte / Kirchenmusikgeschichte	Pfl.	alle	10	
Orgelbaukunde	Pfl.	alle	6	
Partiturspiel	Pfl.	E	3	
Didaktik und Methodik des Orgelunterrichts	Pfl.	alle	2	1 TN
Technik wissenschaftlichen Arbeitens	Pfl.	alle	1	1 LN
<i>Summe 3 (Nebenfächer):</i>			27	
4. Weitere Lehrveranstaltungen:				
Chorisches Ensemble der Hochschule	WPfl.	alle	6	3 TN (davon 1 Jazzchor)
Bläserkurs ⁴	WPfl.	alle	2	1 TN
Streicherkurs ⁴	WPfl.	alle	2	1 TN
Orgelexkursionen (i.d.R. 1 große Auslandsexkursion und 1 kleine Inlandsexkursion)	WPfl.	alle	3	2 TN
Melodieinstrument ⁵ oder Cembalo ⁵ oder Gitarre ⁵	Wahl	E	4	
Teilnahme an öffentlichen Vortragsabenden des Fachbereichs	WPfl.	-	-	2 TN
<i>Summe 4 (weitere Lehrveranstaltungen):</i>			17	
<i>Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:</i>			157	
<i>Summe gesamt (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahllehrveranstaltungen):</i>			161	

- 1) Aus der Fächergruppe »Gottesdienstlicher Gesang« sind entweder die Fächer Deutscher Liturgiegesang und Gregorianischer Choral oder die Fächer Gemeindesingen/Arrangement, Gregorianischer Choral, Hymnologie und Liturgisches Singen zu belegen. Maximal 1 Studiennachweis aus der jeweils anderen Fächerkombination kann angerechnet werden.
- 2) Bei Wahl des Faches Gemeindesingen sollte - nach Maßgabe des Lehrangebots - mindestens 1 SWS speziellen Fragen des Arrangements gemeindlicher Gesänge gewidmet sein.
- 3) Das Studium im Fach Jazz- und Populärmusik sollte nach Möglichkeit erst nach abgelegter Prüfung im Fach Generalbassspiel aufgenommen werden.
- 4) Sofern als 3. Instrument gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c) Nr. 16 ein Streich- oder ein Blasinstrument gewählt wurde, ersetzt der Nachweis der Teilnahme an dem Melodieinstrument den Nachweis am entsprechenden Kurs.

- 5) Ein 3. Instrument (Melodieinstrument oder Cembalo oder Gitarre) kann nur gewählt werden wenn ausreichende Vorkenntnisse im Melodieinstrument nachgewiesen werden und ausreichend Lehrkapazität vorhanden ist.

2. bei Wahl eines Schwerpunktfachs gemäß § 4 Abs. 5

Fach	Art		Umfang ¹ (SWS)	Studiennachweise	
1. Kernfächer:					
Dirigieren	Chorleitung		Pfl. E/alle	8	
	Chorisches Ensemble des Fachbereichs		WPfl. alle	16	4 TN
	Orchesterleitung		Pfl. E/alle	6	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation			Pfl. E	9	
Literaturspiel			E	9	
Orgelliteraturspiel	Stilkunde		Pfl. alle	6	2 TN
<i>Summe 1 (Kernfächer):</i>				54	
2. Hauptfächer:					
Fächergruppe »Gottesdienstlicher Gesang«: entweder: ²		WPfl.		14 / 10	
<input type="checkbox"/>	Deutscher Liturgiegesang(*) und Gregorianischer Choral(*)		alle FG	6 / 4 8 / 6	
oder:					
<input type="checkbox"/>	Gemeindesingen / Arrangement ³ (*) und Gregorianischer Choral und Hymnologie(*) und Liturgisches Singen(*)		alle FG alle alle	4 / 2 2 4 / 2 4 / 2	1 TN
Hörschulung			Pfl. KG	7	
Kinder- und Jugendchorleitung(*)			Pfl. alle	6 / 4	
Klavierspiel			Pfl. E	7	
Liturgik und theol. Grundlagen (*)			Pfl. alle	8 / 6	
Singen und Sprechen			Pfl. E	7	2 TN (Anatomie und Stimm- physiologie)
Tonsatz und Musiktheorie (einschl. Formenlehre) (*)			Pfl. KG	14 / 12	
<i>Summe 2 (Hauptfächer):</i>				63 / 55	
3. Nebenfächer:					
Generalbassspiel			Pfl. E	3	

Fach	Art		Umfang ¹ (SWS)	Studiennachweise
Jazz- und Populärmusik ⁴	Pfl.	E	2	
Musikgeschichte / Kirchenmusikgeschichte (*)	Pfl.	alle	10 / 8	
Orgelbaukunde	Pfl.	alle	6	
Partiturspiel	Pfl.	E	3	
Didaktik und Methodik des Orgelunterrichts	Pfl.	alle	2	1 TN
Technik wissenschaftlichen Arbeitens	Pfl.	alle	1	1 LN
Summe 3 (Nebenfächer):			27	
4. Schwerpunktfach gemäß § 4 Abs. 5	WPfl.	-	8	nach Absprache
Summe 4 (Schwerpunktfach):			8	
5. Weitere Lehrveranstaltungen:				
Chorisches Ensemble der Hochschule	WPfl.	alle	6	3 TN (davon 1 Jazzchor)
Bläserkurs ⁵	WPfl.	alle	2	1 TN
Streicherkurs ⁵	WPfl.	alle	2	1 TN
Orgelexkursionen (i.d.R. 1 große Auslandsexkursion und 1 kleine Inlandsexkursion)	WPfl.	alle	3	2 TN
Melodieinstrument ⁶ oder Cembalo ⁶ oder Gitarre ⁶	Wahl	E	4	
Teilnahme an öffentlichen Vortragsabenden des Fachbereichs	WPfl.	-	-	2 TN
Summe 5 (weitere Lehrveranstaltungen):			17	
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:			157	
Summe gesamt (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen):			161	

- 1) Bei Wahl eines Schwerpunktfaches reduziert sich der Anteil der SWS nach Wahl der oder des Studierenden in den Haupt- und Nebenfächern um insg. 8 SWS; die entsprechend wählbaren Fächer sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet; die reduzierte SWS-Zahl ist angegeben.
- 2) Aus der Fächergruppe »Gottesdienstlicher Gesang« sind entweder die Fächer Deutscher Liturgiegesang und Gregorianischer Choral oder die Fächer Gemeindesingen, Hymnologie und Liturgisches Singen zu belegen. Maximal 1 Studiennachweis aus der jeweils anderen Fächerkombination kann angerechnet werden.
- 3) Bei Wahl des Faches Gemeindesingen sollte - nach Maßgabe des Lehrangebots - mindestens 1 SWS speziellen Fragen des Arrangements gemeindlicher Gesänge gewidmet sein.
- 4) Das Studium im Fach Jazz- und Populärmusik sollte nach Möglichkeit erst nach abgelegter Prüfung im Fach Generalbassspiel aufgenommen werden.
- 5) Sofern als 3. Instrument gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c) Nr. 16 ein Streich- oder ein Blasinstrument gewählt wurde, ersetzt der Nachweis der Teilnahme an dem Melodieinstrument den Nachweis am entsprechenden Kurs.
- 6) Ein 3. Instrument (Melodieinstrument oder Cembalo oder Gitarre) kann nur gewählt werden wenn ausreichende Vorkenntnisse im Melodieinstrument nachgewiesen werden und ausreichend Lehrkapazität vorhanden ist.

Anhang 2**Prüfungsanforderungen im
1. und im 3. Teil der Diplomprüfung**

- zu § 22 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 -

A. Erster Teil der Diplomprüfung

In den Fachprüfungen des Ersten Teils der Diplomprüfung gemäß § 22 Abs. 2 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Hauptfächer:**a) Deutscher Liturgiegesang:****aa) Mündlich-praktische Prüfungsleistung:**

- Nachweis der Kenntnis der Geschichte des Kirchenlieds (wichtigste Gesangbücher);
- Nachweis der Kenntnis der Typologie des Kirchenlieds und der nichtliedmäßigen Gesangsformen;
- Nachweis der Kenntnis des »Gotteslobs« und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst;
- vorbereiteter Vortrag eines Antwortpsalms (ggf. selbstkomponiert oder improvisiert).

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Prüfungsdauer: 20 Minuten.

bb) Praktische Prüfungsleistung:

- Einstudieren eines vorbereiteten nichtliedmäßigen Gesangs mit einer Schola.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

b) Gregorianischer Choral:**aa) Mündliche Prüfungsleistung:**

- Nachweis von Kenntnissen in Paläographie, Semiologie (hierzu gehört semiologische Artikulation), Modologie und Formenlehre,
- vorbereiteter Vortrag eines einfachen solistischen gregorianischen Gesangs.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Prüfungsdauer: 15 Minuten

bb) künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:

- Einstudieren eines vorbereiteten Gesangs im oligotonischen Stil mit einer Schola,
- Einstudieren eines vorbereiteten Ordinariusgesangs, eines Hymnus oder einer lateinischen Antiphon mit einer »fingierten« Gemeinde.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Prüfungsdauer: 20 Minuten

c) Gemeindesingen und Liturgisches Singen

aa) Mündlich-praktische Prüfungsleistung:

- Nachweis der Kenntnis des »Evangelischen Kirchengesangbuchs« und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst;
- Nachweis der Kenntnis der Psalmtöne und der anderen Modelltöne.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

bb) Praktische Prüfungsleistung:

- Singarbeit in einer Gemeindegruppe mit oder ohne Instrumentalbegleitung;
- Vortrag je eines vorbereiteten Gesangs für das Ordinarium und das Proprium der Messe;
- Vortrag je einer vorbereiteten und einer unvorbereiteten Psalmodie.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

d) Hörschulung:

aa) schriftliche Prüfungsleistung:

- einstimmiges Diktat in erweiterter Tonalität und differenzierter Rhythmik;
- zwei- und drei- oder vierstimmige tonale Diktate;
- Ausschnitt aus einem Orchesterwerk (Erstellen eines Klavierauszugs oder Particells).

Prüfungsdauer: 60 Minuten.

bb) mündlich-praktische Prüfungsleistung:

- Bestimmen, Nachsingen und Nachspielen von Tonfolgen, Akkordformen, Akkordverbindungen und Modulationswegen (evtl. auch anhand von Literaturbeispielen verschiedener Stilrichtungen),
- Vom-Blatt-Singen, Analysieren eines gegebenen Rhythmus,
- Analysieren einer musikalischen Form (z.B. zwei- oder dreiteilige Liedform).

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

e) Hymnologie:

(mündliche Prüfungsleistung)

- Nachweis der Kenntnisse in der Geschichte des Kirchenlieds und des Gesangbuchs,
- Vertrautheit mit der Typologie des Kirchenliedes, insbesondere der Melodien;
- genaue Kenntnis hinsichtlich der Verwendung des Kirchengesangbuchs in der Gemeinde;
- Kenntnis ergänzender Liedersammlungen;
- Bestimmung verantwortbarer Kriterien der Liedauswahl;

Prüfungsdauer: 15 Minuten

f) Kinder- und Jugendchorleitung:

(künstlerische Prüfung)

- Probe mit einem Kinder-, Knaben-, Mädchen- oder Jugendchor zum Nachweis von Theorie und Praxis der Chorarbeit mit Kindern oder Jugendlichen. Hierzu zählen auch spezifische didaktische und methodische Kenntnisse.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

Prüfungsdauer: 30 Minuten.

g) Klavierspiel:

(praktische Prüfung)

- Vortrag von drei Klavierwerken aus verschiedenen Epochen, von denen eines ein kammermusikalisches Werk sein kann.

Vorbereitungszeit: Prüfungssemester

Prüfungsdauer: 30 Minuten.

h) Liturgik und theologische Grundlagen:

(mündliche Prüfung)

- Nachweis gründlicher Kenntnisse der liturgiehistorische Entwicklungen und Zusammenhänge, fundierte Kenntnisse über Geschichte, Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich der Messe und der Heiligen Zeiten (Tag, Woche, Jahr), detaillierte Kenntnisse der einschlägigen kirchlichen Dokumente und liturgischen Bücher, grundlegende Einblicke in anthropologische und kulturelle Aspekte der Liturgie, Fähigkeit zum problembewußten kritischen und kreativen Umgang mit liturgischen Fragen und Gestaltungsaufgaben.
- Nachweis grundlegender Kenntnisse im Bereich der Bibelkunde (alttestamentliche und neutestamentliche Bücher, ihre zentralen Aussagen, Grundlagen der Exegese), Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen (Grundfragen des Glaubens und des christlichen Handelns), kirchenrechtliche Grundlagen, Fähigkeit zur differenzierten Einschätzung und zum angemessenen Umgang mit unterschiedlichen pastoralen Situationen.

Prüfungsdauer: 30 Minuten.

i) Singen und Sprechen:

(künstlerische Prüfung)

- Auswendiger Vortrag von mehreren Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (davon mindestens 2 auswendig), sowie Vortrag eines Textes.

Vorbereitungszeit: Prüfungssemester

Prüfungsdauer: 20 Minuten.

j) Tonsatz und Musiktheorie:**aa) schriftliche Prüfungsleistung:**

- Ausarbeiten eines vierstimmigen homophonen Choralsatzes für Orgel oder Chor;
- Ausarbeiten eines dreistimmigen motettischen Satzes oder einer drei- bis vierstimmigen Fugenexposition mit Zwischenspiel oder einer dreistimmigen c.f.-Bearbeitung für Orgel (Choralvorspiel);
- harmonische und formale Analyse eines tonalen Werkes oder mehrstimmige Satzaufgabe mit Stilmitteln des 20. Jahrhunderts (z.B. organale Techniken, Hindemith-Satz, Dodekaphonie, Messiaen-Modi, Jazz);
- Instrumentation eines klassischen Klavierstücks.

Prüfungsdauer: 300 Minuten

bb) mündlich-praktische Prüfung:

- angewandte Satzlehre (z.B. Kadenzten, Sequenzen, Modulationen; Fragen zur Satzlehre);
- Analyse zweier Werke aus stilistisch unterschiedlichen Epochen, davon ein Werk aus der Zeit nach 1900 (mit Vorbereitungszeit), das andere vom Blatt.

Vorbereitungszeit: 30 Minuten

Prüfungsdauer: 20 Minuten.

2. Nebenfächer:**a) Generalbassspiel:**

(künstlerische Prüfung)

- Nachweis gründlicher Kenntnisse der Bezifferung sowie von Notationsbesonderheiten im Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Basses,
- Vom-Blatt-Spiel von Chorälen im vierstimmigen Satz nach einem bezifferten Bass,
- vorbereitete Gestaltung eines Rezitativs,
- vorbereitete stilgemäße Begleitung einer Arie, einer Solosonate (auch auszugsweise) oder eines Sololieds.

Vorbereitungszeit: 4 Wochen

Prüfungsdauer: 20 Minuten.

b) Jazz- und Populärmusik:

(künstlerische Prüfung)

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen der Improvisation im Bereich von Jazz- und Populärmusik durch Vortrag von 2 vorbereiteten und 1 unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lieds.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

c) Musikgeschichte:

(mündliche Prüfung)

- Nachweis gründlicher Kenntnisse in der allgemeinen Musikgeschichte einschließlich der Gegenwart und ihrer Beziehungen zu den Strömungen der Geistesgeschichte« sowie Nachweis vertiefter Kenntnisse der Kirchenmusikgeschichte, ihrer Formen und der jeweiligen Aufführungspraxis. Es besteht die Möglichkeit darüber hinaus ein Spezialgebiet zu vereinbaren.

Prüfungsdauer: 20 Minuten

d) Orgelbaukunde:

(mündliche Prüfung)

- Nachweis gründlicher Kenntnisse der technischen Struktur und der klanglichen Parameter der Orgel sowohl in systematischer als auch in historischer Hinsicht, Nachweis der Kenntnis der wichtigsten Fachliteratur sowie der Fähigkeit zur Beurteilung von deren Qualität (Grundlage zur selbständigen Weiterbildung nach dem Studium), Nachweis von Grundkenntnissen in Akustik.

Prüfungsdauer: 20 Minuten.

e) Partiturspiel:

(künstlerische Prüfung)

- vorbereitetes Spielen von Chorpartituren in modernen Schlüsseln (4-8 Systeme),
- Vom-Blatt-Spielen einer vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln,
- vorbereitete Aufgaben zum Nachweis der Kenntnisse der alten Schlüssel sowie vorbereitete praktische Übungen mit bis zu vier Systemen (vier verschiedene Schlüssel),
- vorbereitetes Spielen einer gemischten Chor- und Orchesterpartituren (in Art eines Klavierauszuges).

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

Prüfungsdauer: 20 Minuten.

B. Dritter Teil der Diplomprüfung

In den Fachprüfungen des Dritten Teils der Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 2 sind folgende Anforderungen zu erbringen:

(die künstlerischen Prüfungsleistungen in der Fächergruppen »Dirigieren« können in Verbindung mit einer öffentlichen Aufführung stehen.)

a) Chorleitung:

aa) mündliche Prüfungsleistung:

- Nachweis des erforderlichen stimmbildnerischen Wissens;
- methodisch-didaktische Reflexion über die Prüfungs-Probenarbeit;
- spezifische Kenntnisse über die erarbeiteten Werke.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

bb) künstlerische Prüfungsleistung

- Chorisches Einsingen, klangliche Vorbereitung des Chores;
- Einstudierung von zwei Chorwerken (auch auszugsweise) aus unterschiedlichen Epochen.

Vorbereitungszeit: 1 Werk im Verlauf des Prüfungssemesters,
1 Werk innerhalb von 2 Wochen

Prüfungsdauer: 45 Minuten (15 Minuten Einsingen, 30 Minuten Probenarbeit).

b) Orchesterleitung:

(künstlerische Prüfung)

- Probenarbeit mit einem Orchester (auch Arie, Kantatensatz, Oratorium oder Orchestermesse mit Chor).

Vorbereitungszeit: 1 Werk im Verlauf des Prüfungssemesters,
1 Werk innerhalb von 2 Wochen

Prüfungsdauer: 30 Minuten.

c) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation:

(künstlerische Prüfung)

- Nachweis der Beherrschung der für alle Arten von Gottesdiensten (Eucharistiefeier, Stundengebet etc.) nötigen Formen: Begleiten von Gemeinde- und Scholagesängen in entsprechenden Stilen und Formen (auch Neues Geistliches Lied) nach einstimmiger Vorlage mit entsprechenden Vorspielen oder Intonationen, auch transponiert und im obligaten Satz, vorbereitet und ad hoc;
- Improvisation in Form von Präludien, Passacaglia, Partita, Fuge und anderen Formen in verschiedenen Stilen, ggf. auch zu Texten unter Beachtung der Verwendbarkeit im Gottesdienst.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Prüfungsdauer: 45 Minuten.

d) Orgelliteraturspiel:

(künstlerische Prüfung)

- Vortrag von Orgelwerken aus mindestens vier verschiedenen Epochen im Rahmen eines öffentlichen Vortragsabends, hiervon sollte eines kammermusikalischer Art sein.

Vorbereitungszeit: 8 Wochen (für eines der genannten Orgelwerke)

Prüfungsdauer: 50 Minuten.